

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER BAUMSCHULE COMBINATIE MAURITZ B.V. (Fassung vom 1. August 2014)

1. Begriffsbestimmung

1.1 Verkäufer:

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Combinatie Mauritz B.V. (IHK-Nummer 11029577), mit Sitz in Opheusden (Niederlande), Lakemondsestraat 2a. Der Verkäufer kann nur durch eine gemäß dem Handelsregister befugte (juristische) Person rechtsgültig vertreten werden.

1.2 Käufer:

Jede natürliche oder juristische Person, die Produkte vom Verkäufer abnimmt oder einen Vertrag über die Lieferung von Produkten mit dem Verkäufer abschließt beziehungsweise abschließen möchte.

2. Anwendbarkeit

2.1 Auf alle vom Verkäufer unterbreiteten Angebote (beziehungsweise Offerten) sowie alle mit dem Verkäufer geschlossenen Kaufverträge und ihre Erfüllung finden die vorliegenden Bedingungen (in der letzten Fassung) Anwendung, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses galten.

2.2 Die Anwendbarkeit anderer (allgemeiner Geschäfts-) Bedingungen, einschließlich der vom Käufer angewendeten allgemeinen Geschäftsbedingungen, wird ausdrücklich ausgeschlossen, auch wenn der Käufer (in seinen allgemeinen Geschäftsbedingungen) bedungen haben sollte, dass seine Bedingungen den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers vorgehen.

2.3 Die Berufung auf eine Abweichung von den vorliegenden Bedingungen ist nur möglich, wenn der Verkäufer solches ausdrücklich schriftlich genehmigt hat. Eine solche Abweichung gilt ausschließlich für den betreffenden Vertrag.

2.4 Sollten die vorliegenden Bedingungen und der Kaufvertrag Bedingungen enthalten, die sich widersprechen, so gelten die in der Auftragsbestätigung festgelegten Bedingungen.

2.5 Sofern die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen auch in einer anderen als der niederländischen Sprache abgefasst wurden, ist im Falle von Differenzen der niederländische Wortlaut jeweils entscheidend.

2.6 Unter 'schriftlich' wird in den vorliegenden Bedingungen verstanden: per Brief, E-Mail oder Telefax oder über unsere Webseite www.combinatiemauritz.nl.

3. Angebote und Vertragsabschluss

3.1 Alle vom Verkäufer unterbreiteten Angebote und gemachten Preisangaben sind für den Verkäufer unverbindlich, auch wenn sie eine Frist zur Annahme

enthalten sollten. Alle Angebote gelten unter dem Vorbehalt des zwischenzeitlichen Verkaufs an eine(n) Dritte(n) sowie unter dem Vorbehalt des Wachstums der zu verkaufenden Produkte.

3.2 Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Verkäufer den Auftrag schriftlich bestätigt und eine eventuell vereinbarte Zahlungssicherheit, einschließlich eines unwiderruflichen (bestätigten) Akkreditivs, schriftlich akzeptiert hat. Jeder Vertrag wird vom Verkäufer unter der auflösenden Bedingung eingegangen, dass sich herausstellen wird - solches ausschließlich zur Beurteilung durch den Verkäufer beziehungsweise seinen Kreditversicherer -, dass die Kreditwürdigkeit des Käufers zur finanziellen Erfüllung des Vertrages ausreicht.

3.3 Etwaige später getroffene zusätzliche Vereinbarungen oder vereinbarte Änderungen sowie mündliche Zusagen, die vom Personal des Verkäufers oder in seinem Namen von seinen Handelsagenten oder sonstigen Vertretern, die für ihn tätig sind, gemacht werden, binden den Verkäufer nur von dem Zeitpunkt an, zu dem er sie schriftlich bestätigt hat.

3.4 Pflanzen werden nach der von PPO in Lisse herausgegebenen "Naamlijst van Houtige Gewassen" (Namensliste für holzige Gewächse) und der "Naamlijst van Vaste planten" (Namensliste für Staudengewächse) bezeichnet.

4. Preise

4.1 Alle Preise der Produkte werden in der vereinbarten Währung (wenn keine Währung vereinbart worden ist: in Euro) ohne Mehrwertsteuer, Einfuhrzölle und sonstige Steuern, Abgaben und/oder Gebühren festgestellt. Die Preise gelten jeweils ab Baumschule Opheusden (Niederlande), außer wenn diesbezüglich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen sein sollte.

4.2 Sollte(n) nach der Auftragsbestätigung, jedoch vor der Lieferung der Produkte ein oder mehrere Faktoren, die den Selbstkostenpreis bestimmen, eine Änderung erfahren, so behält sich der Verkäufer das Recht vor die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen.

4.3 Sämtliche Kosten in Bezug auf den Transport, die Emballage beziehungsweise Verpackung, die Versicherung und die Prüfung (zum Beispiel durch NVWA (Niederländische Lebensmittel- und Warenbehörde) und/oder Naktuinbouw (Niederländisches Allgemeines Qualitätskontrollamt Gartenbau)) gehen auf Rechnung des Käufers. Alle (ausländischen) Einfuhrzölle, Abgaben und/oder Steuern, die aufgrund des Vertrages, den der Verkäufer und der Käufer abgeschlossen haben, (eventuell in Zukunft) zu zahlen sind, sowohl direkt als auch indirekt, gehen ausschließlich und völlig auf Rechnung des Käufers und dürfen nicht von Beträgen, die der Käufer dem Verkäufer schuldig ist, abgezogen werden.

4.4 Sollten der Verkäufer und der Käufer vereinbaren, dass der Preis in einer anderen Währung als in Euro lautet, so gilt der Wechselkurs des Euro am Datum der Auftragsbestätigung.

4.5 Im Falle einer unvorhersehbaren Erhöhung des Selbstkostenpreises ist der Verkäufer berechtigt den Preis entsprechend zu erhöhen, in dem Sinne, dass der Käufer bei einer Preiserhöhung von mehr als 10% berechtigt ist den Vertrag aufzulösen.

5. Zahlung

5.1 Die Zahlung der vom Verkäufer verkauften Produkte hat innerhalb von 60 Tagen nach dem Rechnungsdatum in der vereinbarten Währung zu erfolgen, außer wenn die Vertragsparteien diesbezüglich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen haben sollten.

5.2 Als Zahlungsdatum gilt jeweils das Datum, an dem die Zahlung bei dem Verkäufer eingeht. Barzahlungen können nur mit Zustimmung des Verkäufers an eine nach dem Handelsregister vertretungsbefugte Person geleistet werden. Als Beleg dieser Barzahlungen gilt nur die Quittung des Verkäufers.

5.3 Der Käufer ist nicht zu Abzug, Aufschub oder Ermäßigung aufgrund einer angeblich mangelhaften Lieferung, aufgrund der Tatsache, dass die Lieferung noch nicht komplett erfolgt ist, oder aufgrund irgendeiner sonstigen vom Käufer behaupteten Forderung oder irgendeines sonstigen vom Käufer behaupteten Anspruchs berechtigt, und jede Berufung auf Aufrechnung wird ebenfalls ausdrücklich ausgeschlossen, außer wenn die Vertragsparteien diesbezüglich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen haben sollten.

5.4 Sollte die Zahlungsfrist überschritten werden, so wird der Käufer vom Ablauf der Zahlungsfrist an kraft Gesetzes im Verzug sein, ohne dass eine vorherige Inverzugsetzung dazu erforderlich sein wird. Der Verkäufer ist berechtigt vom Fälligkeitstag an die gesetzlichen Zinsen für Handelsgeschäfte (siehe Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW)) in Rechnung zu stellen, während alle mit der Eintreibung verbundenen Kosten, sowohl die gerichtlichen als auch die außergerichtlichen Kosten, wobei die außergerichtlichen Kosten mit mindestens 15% des einzutreibenden Betrages angesetzt werden und sich mindestens auf € 250,00 belaufen werden, ebenfalls auf Rechnung des Käufers gehen. Als außergerichtliche Kosten gelten unter anderem alle Kosten der Untersuchung zur Feststellung der Eintreibbarkeit, der Mahnung und Inverzugsetzung sowie der Tätigkeiten, die zum Abschluss eines (gütlichen) Vergleichs ausgeführt werden, sowie die Auslagen und das Honorar der Person, die vom Verkäufer mit der Eintreibung beauftragt wird. Sollte in Bezug auf den Käufer die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt werden, so wird er neben der Hauptsumme, den damit zusammenhängenden

außergerichtlichen Kosten und den Vertragszinsen ebenfalls die Kosten des Insolvenzantrages schuldig sein.

5.5 Falls ein Auftrag in Teilen ausgeführt wird, ist der Verkäufer berechtigt die Zahlung einer Teillieferung zu fordern, bevor die weiteren Teillieferungen durchgeführt werden.

5.6 Personen, die bei dem Verkäufer angestellt sind, und die der Verkäufer nicht ausdrücklich entsprechend bevollmächtigt hat (siehe das Handelsregister der Handelskammer), können keine Zahlungen mit befreiender Wirkung geleistet werden.

5.7 Der Verkäufer ist berechtigt bei oder nach Abschluss des Vertrages, bevor die vereinbarte Leistung (weiter) erbracht wird, vom Käufer Sicherheit zu verlangen, damit gewährleistet ist, dass er sowohl die Zahlungs- als auch weitere Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen wird. Daneben hat der Verkäufer das Recht vom Käufer einen Vorschuss oder Vorauszahlung zu verlangen. Sollte der Käufer sich weigern einen Vorschuss zu zahlen, den betreffenden Betrag vor auszahlen oder die verlangte Sicherheit zu leisten, so ist der Verkäufer berechtigt die Erfüllung seiner Verpflichtungen aufzuschieben und den Vertrag ohne Inverzugsetzung oder Einschaltung eines Gerichtes ganz oder teilweise aufzulösen, unbeschadet des Rechtes des Verkäufers auf Ersatz des Schaden, den er eventuell erleiden wird.

5.8 Der Verkäufer hat das Recht eine eingehende Zahlung, auch wenn der Käufer eine andere Bestimmung erwähnt haben sollte, zunächst zur Begleichung älterer Schulden anzuwenden. Falls bereits Kosten und Zinsen entstanden sind, wird die betreffende Zahlung zunächst zur Zahlung der (außergerichtlichen) Kosten, dann zur Zahlung der Zinsen und erst danach zur Zahlung der Hauptsumme angewendet.

6. Lieferung

6.1 Alle Lieferungen erfolgen ab Baumschule in Opheusden (Niederlande), außer wenn schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen sein sollte. Sollten die Produkte nach Ablauf der Lieferfrist nicht vom Käufer abgenommen sein, so stehen sie ihm zur Verfügung und werden auf seine Rechnung und Gefahr gelagert. Die mit der Lagerung verbundenen Kosten werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

6.1.1. Wenn der Verkäufer und der Käufer schriftlich Franko-Lieferung vereinbart haben, gilt das Nachfolgende:

- Pflanzen werden auf der Grundlage voller Frachten vom Verkäufer zum vereinbarten Ort befördert. Für das Ausladen usw. ist der Käufer verantwortlich.
- Wenn der Verkäufer schätzt, dass die vom Käufer bestellte Produktmenge weniger als eine volle Fracht ist, kann die betreffende Lieferung nur in einer

kombinierten Sendung eingeplant werden. Das bedeutet, dass das Lieferdatum und der Lieferzeitpunkt weniger flexibel geplant werden können und vom Verkäufer bestimmt werden.

6.2 Lieferungen, bei denen der Verkäufer für den Transport der Produkte verantwortlich ist, erfolgen mittels voller Frachten. Sollte der Käufer seine Aufträge nur teilweise abrufen, sodass eine Teilfracht entsteht, so ist der Verkäufer berechtigt die zusätzlichen Kosten, die dadurch entstehen, an den Käufer weiterzugeben. Aufträge, die keine volle Fracht betreffen, werden ausgeliefert, sobald es nach Ansicht des Verkäufers eine Kombinationsmöglichkeit gibt.

6.3 Bei Lieferungen, die der Verkäufer durchführt, hat der Käufer dafür zu sorgen, dass die Produkte fachmännisch ausgeladen werden, außer wenn diesbezüglich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen sein sollte.

6.4 Wenn der Verkäufer franko liefert, gilt, dass die maximale Ausladezeit einer vollen Fracht drei Stunden beträgt, außer wenn ausdrücklich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen sein sollte. Die Ausladezeit bei Teillieferungen wird im Verhältnis zu den Lademetern berechnet. Bei Überschreitung dieser Ausladezeit beziehungsweise Hinzufügung zusätzlicher Ausladeadressen ist der Verkäufer berechtigt die zusätzlichen Ausladestunden/Wartestunden zum Selbstkostenpreis in Rechnung zu stellen. Diese zusätzlichen Stunden werden ergänzend pro Stunde in Rechnung gestellt, wobei eine angefangene Stunde jeweils als volle Stunde gilt.

6.5 Die Kosten von Verpackungsmaterialien werden dem Käufer zu dem von der "Stichting Hulpmaterialen" (Stiftung Hilfsmaterialien) veröffentlichten Preis in Rechnung gestellt. Der Käufer darf die Verpackungsmaterialien auch selbst in der gleichen Liefersaison sauber und in gutem Zustand zurückgeben; In diesem Fall wird der Verkäufer dem Käufer dafür eine feste Vergütung zahlen.

6.6 Vom Verkäufer mitgelieferte Hilfsmaterialien wie Seilschlingen, Ketten, Halfter usw. werden vom Verkäufer in Rechnung gestellt und werden dem Käufer nur gutgeschrieben, wenn sie dem Verkäufer innerhalb eines Monats nach der Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Käufers in gutem Zustand zurückgesandt werden.

6.7 Obwohl der Verkäufer die festgelegte Lieferfrist so viel wie möglich einhalten wird, gilt sie nur annähernd und kann niemals als Endfrist betrachtet werden. Der Verkäufer wird bezüglich der Einhaltung der Lieferfrist erst im Verzug sein, nachdem der Käufer ihn schriftlich in Verzug gesetzt und ihm die Möglichkeit geboten hat die betreffenden Produkte innerhalb einer angemessenen Frist nachträglich zu liefern, und der Verkäufer diese Möglichkeit nicht in Anspruch genommen hat.

6.8 Die vereinbarte Lieferfrist fängt an, sobald gemäß Artikel 3.2 ein Vertrag zustande gekommen ist.

6.9 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die infolge nichtrechtzeitiger Lieferung entstehen sollten.

6.10 Sollte der Käufer irgendeine Zahlungsverpflichtung nicht (rechtzeitig) erfüllen, so wird solches den Aufschub der Lieferverpflichtung des Verkäufers zur Folge haben.

6.11 Falls keine Lieferfristen vereinbart worden sind, und die Lieferung jeweils auf Abruf erfolgt, ist der Verkäufer berechtigt die Herbstlieferungen vor dem 15. Dezember des betreffenden Jahres und die Frühlingslieferungen vor dem 15. April des betreffenden Jahres durchzuführen.

6.12 Wurzelgut ist vor dem 31. März zu liefern, Bäume mit der Wurzel in Draht sind vor dem 30. April zu liefern, und Topf- und Containerpflanzen sind vor dem 15. Mai zu liefern. Abweichungen sind dem Verkäufer schriftlich bekannt zu geben. Bei Lieferungen auf Abruf ist der Verkäufer jederzeit berechtigt Topfpflanzen und Pflanzen mit Wurzelballen nach dem 15. Mai zu liefern. Falls ein Vertrag nach dem 15. Mai abgeschlossen wird, ist der Verkäufer berechtigt die betreffenden Produkte innerhalb von 14 Tagen zu liefern.

6.13 Falls der Käufer bittet die Frühlingslieferung bis zum Herbst aufzuschieben, gehen alle zusätzlichen Kosten, die damit verbunden sind, auf Rechnung des Käufers. Daneben werden dem Käufer zu diesem Zeitpunkt bereits mindestens 50% des Rechnungsbetrages in Rechnung gestellt.

6.14 Der Verkäufer behält sich das Recht vor die Produkte in Teilen zu liefern; In diesem Fall finden die in Artikel 5 festgelegten (Zahlungs-) Bedingungen ebenfalls Anwendung auf jede Teillieferung.

7. Höhere Gewalt

7.1 Im Falle höherer Gewalt - als solche gelten unter anderem Aufruhr, Krieg(sdrohung), Mobilisierung, Streik, sehr schlechte Witterungsverhältnisse, Säumnis von Lieferanten des Verkäufers, misslungene Zucht, pflanzenschutzrechtliche Beschränkungen, Viren, Naturkatastrophe, Arbeitsniederlegung, Brand, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen – oder anderer Umstände, aufgrund deren die (rechtzeitige) Erfüllung des Vertrages nicht vom Verkäufer verlangt werden kann, ist der Verkäufer berechtigt, ohne dass er zu irgendeiner Entschädigung gehalten sein wird, ohne Einschaltung eines Gerichtes durch schriftliche Bekanntgabe entweder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, oder die Erfüllung des Vertrages aufzuschieben, bis die höhere Gewalt zu Ende sein wird, solches nach seiner Wahl.

7.2 Falls der Verkäufer den Vertrag bereits teilweise erfüllt hat, wird der Käufer den Kaufpreis der gelieferten Produkte und die damit zusammenhängenden Kosten (siehe Artikel 4.3) zahlen.

7.3 Sofern die (aufgrund von Artikel 7.1) aufgeschobene Frist länger als zwei Monate dauert, ist der Käufer berechtigt den Vertrag, sofern der Verkäufer die betreffende Leistung noch nicht erbracht hat, aufzulösen, nachdem der Käufer dem Verkäufer schriftlich eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, und der Verkäufer dieser Aufforderung nicht entsprochen hat. In diesem Fall ist der Käufer nie zu irgendeiner Vergütung oder Entschädigung berechtigt.

8. Mängelrügen

8.1 Der Käufer ist verpflichtet die Produkte sofort bei der Ablieferung auf erkennbare und/oder sofort wahrnehmbare Mängel hin zu prüfen. Als solche Mängel gelten alle Mängel, die durch normale sinnliche Wahrnehmung oder eine einfache Stichprobe festgestellt werden können. Ferner ist der Käufer verpflichtet zu prüfen, ob die gelieferten Produkte auch ansonsten der Bestellung entsprechen. Sollte der Käufer der Ansicht sein, dass von einem Mangel oder von Nichtübereinstimmung die Rede ist, so wird der Käufer solches dem Spediteur sofort und dem Verkäufer innerhalb von 8 Tagen schriftlich bekannt geben (siehe auch Artikel 8.3). Durch Nichterfüllung der Prüfungspflicht und der Bekanntgabepflicht wird der Käufer alle etwaigen Ansprüche verwirken, die er dem Verkäufer gegenüber geltend machen könnte.

8.2 Wenn die Lieferung was die Anzahl, die Menge und das Gewicht betrifft weniger als 10% von der getroffenen Vereinbarung abweicht, ist der Käufer trotzdem gehalten die Lieferung anzunehmen. Der Verkäufer ist berechtigt statt nicht lieferbarer Arten vergleichbare und/oder gleichwertige Arten oder höhere oder geringere Dicken und/oder Größen zu liefern, und zwar zu dem entsprechend höheren oder niedrigeren Preis. Eine solche Lieferung gilt nicht als mangelhaft.

8.3 Mängelrügen bezüglich der Qualität und Quantität der gelieferten Produkte sind innerhalb von acht Kalendertagen nach Ablieferung schriftlich zu erheben. Nicht ordentlich erhobene Mängelrügen werden nicht bearbeitet. Nach Ablauf dieser Frist gilt – falls keine Mängelrüge erhoben worden ist –, dass der Käufer die Lieferung genehmigt hat, und werden Mängelrügen nicht mehr bearbeitet. Bei der Feststellung, ob eine Mängelrüge rechtzeitig erhoben wurde, ist das Datum des Poststempels, der Faxnachricht oder der E-Mail ausschlaggebend.

8.4 Der Käufer hat die betreffenden Produkte von den sonstigen Produkten getrennt zu lagern oder auszupflanzen, um die Produkte des Verkäufers unterscheiden zu können. Ferner hat der Käufer die Produkte mit ausreichender Sorgfalt zu behandeln und zu pflegen.

8.5 Die Mängelrüge hat eine Beschreibung des Mangels zu enthalten, und dem Verkäufer ist auf erstes Verlangen die Möglichkeit zu bieten die Mängelrüge zu prüfen. Der Käufer hat zu erlauben, dass der Verkäufer auf sein Verlangen die

betroffenen Produkte von einem/einer Sachverständigen oder einer unabhängigen Prüfstelle prüfen lässt. Falls der/die Sachverständige die Mängelrüge für berechtigt hält, gehen die Kosten der Prüfung auf Rechnung des Verkäufers. Anderenfalls gehen die Kosten der Prüfung auf Rechnung des Käufers.

8.6 Das Recht auf Erhebung einer Mängelrüge kann nur vom direkten Vertragspartner des Verkäufers ausgeübt werden. Das Recht auf Erhebung einer Mängelrüge ist nicht übertragbar.

8.7 Jedes Recht auf Erhebung einer Mängelrüge erlischt, wenn der Käufer die von ihm für mangelhaft befundenen Produkte in der Zeit, in der sie sich bei ihm befinden, nicht mit der nötigen Sorgfalt behandeln und pflegen sollte.

8.8 Wenn der Käufer rechtzeitig und ordnungsgemäß eine Mängelrüge bei dem Verkäufer erhoben hat, und der Verkäufer die Mängelrüge anerkannt hat, wird der Verkäufer nur zur Lieferung der Fehlmenge, zum Ersatz der gelieferten Produkte oder zur Rückerstattung des betreffenden Teiles des Kaufpreises gehalten sein, solches zu seiner Wahl. Für Ersatzlieferungen ist dem Verkäufer eine angemessene Frist zu gönnen.

8.9 Die Erhebung einer Mängelrüge schiebt die Zahlungspflicht des Käufers nicht auf, außer wenn der Verkäufer einem solchen Aufschub schriftlich zustimmen sollte.

8.10 Die Rücksendung der Produkte erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers und ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Verkäufers möglich.

9. Haftung

9.1 Der Verkäufer haftet nicht für das Wiederwachstum oder die Blüte der gelieferten Produkte oder das erfolgreiche Anwurzeln oder Anwachsen der gelieferten Produkte, außer wenn diesbezüglich schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen sein sollte. Es ist stets die Verantwortung des Käufers zu beurteilen, ob die Umstände, einschließlich der klimatologischen Umstände, sich für die Produkte eignen.

9.2 Außer im Falle gesetzlicher Haftung aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder im Falle von Vorsatz oder bewusster Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nicht für irgendeinen Schaden, den der Käufer erleiden sollte. Insbesondere die Haftung für mittelbaren Schaden, Folgeschaden, immateriellen Schaden, Betriebsunterbrechungsschaden, Umweltschaden, Schaden wegen Gewinnausfalls und Schaden aufgrund von Haftung Dritten gegenüber wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9.3 Wenn und sofern der Verkäufer trotz der Bestimmungen von Artikel 9.1 und 9.2 in irgendeiner Weise, aus welchem Grund auch immer, haftbar sein sollte, wird sich diese Haftung auf den Betrag beschränken, der dem

Nettorechnungswert der betroffenen Produkte entspricht, in dem Sinne, dass der Verkäufer höchstens und ausschließlich bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von € 20.000,00 haftbar sein wird.

9.4 Der Käufer ist verpflichtet seine Abnehmer, falls notwendig, über die richtige Behandlung der gelieferten Produkte zu unterrichten. Der Käufer ist verpflichtet seine Abnehmer in gegebenen Fällen auf die mit den Produkten verbundenen Gefahren wie die Giftigkeit der Produkte und die Unverträglichkeit bei der Einnahme von Produkten und/oder Teilen von Produkten hinzuweisen.

9.5 Der Käufer befreit den Verkäufer von jeder Haftung Dritten gegenüber, wenn aufgrund der Tatsache, dass der Käufer den in Artikel 9.1 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt, Schaden entstehen sollte.

9.6 Der Käufer wird den Verkäufer von Forderungen Dritter auf Ersatz von Schäden, wofür der Verkäufer aufgrund der vorliegenden Bedingungen nicht haftet, freihalten.

10. Stornierung

10.1 Der Verkäufer ist berechtigt einen Auftrag zu stornieren, wenn der Käufer seine früheren Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer oder anderen Gläubigern gegenüber zum Lieferzeitpunkt noch nicht rechtzeitig erfüllt hat. Der Verkäufer kann dieses Recht ebenfalls in Anspruch nehmen, wenn er die Informationen über die Kreditwürdigkeit des Käufers unzureichend erachtet, oder wenn der Käufer den Vorschuss nicht entrichtet oder die vorherige Zahlung nicht geleistet hat. Aus solchen Stornierungen kann der Käufer keine Ansprüche herleiten, und der Käufer kann den Verkäufer nie dafür haftbar machen.

10.2 Stornierung eines Auftrages durch den Käufer ist nicht möglich. Sollte der Käufer einen Auftrag aus welchem Grund auch immer trotzdem ganz oder teilweise stornieren, so ist der Verkäufer nur gehalten die Stornierung zu akzeptieren, wenn die Produkte noch nicht dem Spediteur zum Versand übergeben worden sind, und der Käufer ihm Stornierungskosten in Höhe von mindestens 50% des Rechnungswertes der Produkte, worauf die Stornierung sich bezieht, nebst Mehrwertsteuer zahlt. In diesem Fall ist der Verkäufer ebenfalls berechtigt dem Käufer alle Kosten in Rechnung zu stellen, die bis zum betreffenden Zeitpunkt entstanden sind und noch entstehen werden (unter anderem Kosten im Zusammenhang mit Vorbereitung, Pflege, (unterbrochenem) Transport, Lagerung und Ähnlichem), unbeschadet des Rechtes des Verkäufers auf eine Vergütung wegen Gewinnausfalls und weiterer Schäden.

10.3 Der Käufer ist verpflichtet die gekauften Produkte zu dem Zeitpunkt abzunehmen, in dem sie ihm zur Verfügung gestellt werden. Sollte der Käufer

die Annahme verweigern, so ist der Verkäufer berechtigt die betreffenden Produkte einem/einer Dritten zu verkaufen, und haftet der Käufer für die Preisdifferenz sowie alle weiteren Kosten, die dem Verkäufer in diesem Zusammenhang entstehen, einschließlich Lagerkosten, Transportkosten und sonstiger sich daraus ergebender Kosten.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Das Eigentum an den vom Verkäufer gelieferten Produkten geht erst auf den Käufer über, sobald er alle vom Verkäufer in Rechnung gestellten Beträge (einschließlich der Kosten im Sinne von Artikel 4.3) nebst etwaigen Zinsen, Bußen und Kosten entrichtet und alle Forderungen wegen Nichterfüllung bestimmter sich für den Käufer aus dem abgeschlossenen Vertrag oder sonstigen Verträgen ergebender Verpflichtungen beglichen hat. Die Ausstellung eines Schecks oder eines anderen Wertpapiers gilt in diesem Zusammenhang nicht als Zahlung.

11.2 Der Verkäufer ist berechtigt die verkauften Produkte sofort zurückzunehmen, wenn der Käufer seinen (Zahlungs-) Verpflichtungen in irgendeiner Weise nicht nachkommen sollte. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet dem Verkäufer dazu Zutritt zu seinen Geländen und Gebäuden zu gewähren. Die mit der Rücknahme der verkauften Produkte verbundenen Kosten gehen auf Rechnung des Käufers.

11.3 Der Käufer hat die Produkte, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, von den sonstigen Produkten getrennt zu lagern, um die Produkte des Verkäufers unterscheiden zu können.

11.4 Solange die gelieferten Produkte dem Eigentumsvorbehalt unterliegen, darf der Käufer sie weder auspflanzen beziehungsweise im Boden verankern, noch veräußern, belasten, verpfänden oder sonst wie in die Gewalt Dritter bringen.

12. Auflösung und Aufschub

12.1 Sollte der Käufer die sich für ihn aus dem abgeschlossenen Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordentlich erfüllen, oder sollte die begründete Furcht bestehen, dass solches passieren wird, oder sollte von Zahlungsaufschub, Insolvenz oder Liquidation von Gegenständen des Käufers oder dem Tod beziehungsweise der Auflösung oder Beendigung des Käufers, falls es sich um eine Gesellschaft handelt, die Rede sein, oder sollte seine Unternehmensform, der Vorstand beziehungsweise die Geschäftsführung der Gesellschaft oder die Einbringung der Aktivitäten der Gesellschaft eine Änderung erfahren, so ist der Verkäufer berechtigt die Frist zur Erfüllung des Vertrages ohne Inverzugsetzung und ohne Einschaltung eines Gerichtes billigerweise aufzuschieben oder den Vertrag aufzulösen, ohne dass solches zu irgendeiner Entschädigungsverpflichtung führen wird.

12.2 Die Forderung des Verkäufers aufgrund des bereits erfüllten Teiles des Vertrages sowie der sich aus dem Aufschub oder der Auflösung ergebenden Schäden, einschließlich Gewinnausfalls, wird sofort fällig sein, ohne dass eine vorherige Inverzugsetzung dazu erforderlich sein wird.

13. Geistige Eigentumsrechte

13.1 Der Verkäufer behält sich alle Rechte vor, die der Verkäufer aufgrund des geistigen Eigentums im Zusammenhang mit den von ihm gelieferten Produkten besitzt.

13.2 Falls aus dem vom Verkäufer angewendeten Katalog oder dem von den Vertragsparteien abgeschlossenen Vertrag hervorgeht, dass eine Rasse züchterrechtlichen Schutz genießt, ist der Käufer an alle mit diesem Recht zusammenhängenden Verpflichtungen gebunden. Falls eine Rasse in den Niederlanden keinen züchterrechtlichen Schutz genießt, im Land des Käufers jedoch patentiert wurde, ist der Käufer zur Erfüllung der damit zusammenhängenden Verpflichtungen gehalten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung wird dazu führen, dass der Käufer für alle sich daraus für den Verkäufer und Dritte (einschließlich des Inhabers des Zuchtrechtes) ergebenden Schäden haftet.

14. Widerspruch zu Rechtsvorschriften

14.1 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam oder ordnungs- oder gesetzeswidrig sein, so wird nur die betreffende Bestimmung als gegenstandslos betrachtet, und werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Verkäufer behält sich das Recht vor die betreffende Bestimmung in eine rechtsgültige Bestimmung zu ändern.

15. Gerichtsstand / Rechtswahl

15.1 Sämtliche Streitigkeiten, einschließlich der Streitigkeiten, die nur von einer Vertragspartei als solche betrachtet werden, unterliegen dem Urteil des am Sitz des Verkäufers zuständigen Gerichtes.

15.2 Auf alle vom Verkäufer unterbreiteten Angebote und Offerten sowie alle zwischen dem Käufer und dem Verkäufer abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen und ihre Erfüllung findet ausschließlich das niederländische Recht Anwendung.

15.3 Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufübereinkommens wird ausgeschlossen.